



Ausgabe vom 6. Februar 2026

Verordnung zum Informations- und Datenschutzreglement

der Einwohnergemeinde Werthenstein

vom 10. April 2024

Der Gemeinderat Werthenstein erlässt gestützt auf Art. 18 des Reglements über den Informations- und Datenschutz folgende Verordnung:

I. Organisation

Art. 1 Zuständiges Gemeinderatsmitglied

Als zuständiges Gemeinderatsmitglied wird das Gemeindepräsidium bezeichnet.

II. Information

Art. 2 Auskunftserteilung

¹ Auskünfte an die Medien werden vom zuständigen Mitglied des Gemeinderates oder der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber erteilt.

² Die Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter sind befugt, auf Anfrage und nach Rücksprache mit dem zuständigen Gemeinderatsmitglied Auskünfte sachlicher Art zu erteilen.

⁴ Medienmitteilungen von Kommissionen und Behörden sind dem Gemeinderat zuzustellen. Über die Veröffentlichung sowie allfällige redaktionelle Anpassungen entscheidet der Gemeinderat. Behörden und Kommission sind nicht befugt, ohne Genehmigung durch den Gemeinderat, Informationen weiterzuleiten oder zu verbreiten.

Art. 3 Medienkonferenzen

Medienkonferenzen zu Themen von grosser Bedeutung oder wenn zwei oder mehr Gemeinderatsmitglieder betroffen sind, werden vom Gemeinderat angeordnet.

Art. 4 Dialog mit der Bevölkerung

Der Gemeinderat führt regelmässig einen Informationsaustausch mit speziellen Zielgruppen durch.

Art. 5 Amtliches Publikationsorgan

Die amtlichen Veröffentlichungen erfolgen nach Art. 6 Abs. 2 der Gemeindeordnung in den Anschlagkästen der Gemeinde, sofern die Rechtsordnung nicht eine amtliche Publikation im Luzerner Kantonsblatt vorsieht. Als weitere Publikationsorgane – ohne Rechtswirkung dienen die Gemeindehomepage, das Gemeinde-Info (Zeitschrift) sowie in der Lokalpresse.

Art. 6 Informationsempfangende

¹ Medien aller Art können beim Gemeinderat ein Akkreditierungsgesuch stellen.

² Weitere Personen und Institutionen können sich als Informationsempfangende registrieren lassen. Der Gemeinderat bezeichnet, welche Informationen weitergeleitet werden.

³ Die Gemeindekanzlei bietet Informationen in elektronischer Form an.

⁴ Bei Verstössen gegen die Bestimmungen des Informations- und Datenschutzreglementes sowie dieser Verordnung kann der Gemeinderat die Akkreditierung entziehen.

Art. 7 Sperrfristen

¹ Informationen können mit einer Sperrfrist für die Veröffentlichung belegt werden, wenn es zum Schutz übergeordneter Interessen notwendig ist oder der Ermöglichung einer sorgfältigen Verarbeitung durch die Informationsempfängerinnen/Informationsempfänger dient.

² Akkreditierte Informationsempfangende sind verpflichtet, die Sperrfristen zu beachten.

III. Datenschutz

Art. 8 Datenschutz-Revers

Die Einwohnerkontrolle fertigt die Datenschutz-Reverse gemäss Art. 5 bzw. 7 des Informations- und Datenschutzreglements aus. Sie kontrolliert, dass die Reverse für jede Datenlieferung vorhanden und aktuell sind.

Art. 8a Bekanntgabe von Personendaten an gemeindeübergreifend tätige Vereine

Der Gemeinderat dehnt die Erteilung der Auskünfte gemäss Art. 5 Abs. 4 lit. b des Informations- und Datenschutzreglements gestützt auf Art. 5 Abs. 5 Informations- und Datenschutzreglements auf Ortsvereine und Ortsorganisationen mit Sitz in den Gemeinden Wolhusen, Malters oder Ruswil mit kulturellem, gesellschaftlichem, sportlichem, wohltätigem oder wissenschaftlichem Zweck aus, welche ihr Tätigkeits- und Einzugsgebiet gemeindeübergreifend auch in der Gemeinde Werthenstein haben.

IV. Gebühren

Art. 9 Bekanntgabe von Personendaten an Dritte

¹ Für Adressauskünfte sind folgende Gebühren zuzüglich Auslagen (Porto usw.) zu entrichten:

a) Einfache Adressauskunft	Fr. 10.00
b) Erweiterte Adressauskunft	Fr. 15.00
c) Auskunft aus Archiv	Fr. 20.00

² Gebührenfrei sind Adressauskünfte an Amtsstellen, öffentliche Verwaltungen, Gerichtsbehörden, Spitäler, Krankenkassen, soziale und gemeinnützige Organisationen sowie Einzelauskünften an Privatpersonen (z. B. für Klassenzusammenkünfte).

Art. 10 Bekanntgabe von Personendaten an Institutionen

¹ Einzelauskünfte und regelmässige digitale Meldungen gemäss Art. 5 Abs. 4 des Informations- und Datenschutzreglements werden kostenlos erteilt.

² Sammelauskünfte in Form von gedruckten Listen oder Etiketten usw. gemäss Art. 5 Abs. 4 des Informations- und Datenschutzreglements:

- Grundgebühr Fr. 20.00
- Zusätzlich pro Adresse Fr. 0.10

³ Sammelauskünfte in digitalen Verzeichnissen (Excel-Listen) gemäss Art. 5 Abs. 4 des Informations- und Datenschutzreglements werden kostenlos erteilt.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.

* * *

Vom Gemeinderat beschlossen am 10. April 2024, ergänzt mit Beschluss vom 6. Februar 2026.

Wolhusen-Markt, 10. April 2024

Gemeinderat Werthenstein

Gemeindepräsident: Gemeindeschreiberin:
Beat Bucheli Maria Stadelmann

Änderungstabelle nach Artikel

<i>Element</i>	<i>Beschlussdatum</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Änderung</i>	<i>Fundstelle GR / Beschluss-Nr.</i>	<i>Dossier-Nr.</i>
Art. 8a	6. Februar 2026	6. Februar 2026	ergänzt	33-2026	2024-212